

## Corporate Governance Bericht 2025

Kuratorium, Hauptausschuss und Vorstand der Stiftung Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin (EDBTL) treten für eine nachhaltige und an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung ein. In Verbindung mit einer offenen Kommunikation sowie einer effizienten Zusammenarbeit der Organe des EDBTL sehen sie darin wesentliche Elemente guter Unternehmensleitung (Corporate Governance) gewährleistet.

Kuratorium, Hauptausschuss und Vorstand orientieren sich dabei am Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) in seiner aktuellen Fassung als ein in der Diakonie allgemein anerkannter Standard.

Die Organe der Stiftung haben sich deshalb eingehend mit den Empfehlungen und Anregungen des DGK befasst und gründlich geprüft, inwieweit diese im Hinblick auf die Besonderheiten und Interessen der Stiftung und ihren Gesellschaften zweckmäßig und angemessen für die Wahrnehmung guter Leitung im EDBTL sind. Gemäß Ziffer 3.2 des DGK in der Fassung vom 18. Oktober 2018 legen sie im Folgenden einen Bericht über die Corporate Governance im EDBTL vor (siehe auch Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 16. Dezember 2019 bzw. § 161 Aktiengesetz).

### **Führungs- und Aufsichtsorgane des EDBTL**

Leitung und Aufsicht sind im EDBTL klar getrennt und den Organen Vorstand und Kuratorium mit seinem Ständigen Ausschuss (Hauptausschuss) zugeordnet. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand, Kuratorium und Hauptausschuss sowie deren Arbeitsweise sind in der Satzung der Stiftung EDBTL sowie den Geschäftsordnungen für Vorstand, Kuratorium und Hauptausschuss geregelt.

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet den Unternehmensverbund unter Beachtung der Satzung in eigener Verantwortung. Er besteht in der Regel aus drei bis höchstens fünf Personen. Zurzeit sind eine Frau und zwei Männer Mitglieder des Vorstands. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Vorstandsmitglieder ist die Aufgabenverteilung im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Der Vorstand vertritt die Stiftung in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften der Stiftung.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass

- a) die Aufsichtsorgane der Stiftung ihre Funktion in gleicher Weise wie für die Stiftung auch für die Gesellschaften des Unternehmensverbundes ausüben können,
- b) die Aufsichtsorgane der Stiftung die gleichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse in den Gesellschaften des Unternehmensverbundes wie in der Stiftung erhalten und dass
- c) ihre Entscheidungen in den Gesellschaften des Unternehmensverbundes in gleicher Weise wie in der Stiftung umgesetzt werden.

#### **Kuratorium**

Das Kuratorium führt die Aufsicht über die Leitung des Unternehmensverbundes (UV). Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die der Satzung entsprechende Ausrichtung des Dienstes der Stiftung. Es beschließt die grundlegende strategische Ausrichtung des UV. Des Weiteren ist das Kuratorium für die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig.

Es besteht zum Stichtag 31. Oktober 2025 aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern (laut Satzung mindestens acht, höchstens vierzehn Mitglieder) sowie vier nicht stimmberechtigten Mitgliedern, die von den zwei Geistlichen Gemeinschaften im EDBTL entsandt werden. Das Kuratorium setzt sich zum Stichtag aus vier stimmberechtigten Frauen und neun stimmberechtigten Männern sowie aus vier nichtstimmberechtigten Frauen als Vertreterinnen der Geistlichen Gemeinschaften zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zurzeit ein Mann, sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Das Kuratorium beruft aus seinen Mitgliedern einen Ständigen Ausschuss (Hauptausschuss). Bei Bedarf können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

### **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und achtet insbesondere darauf, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Ihm obliegt laut Satzung u. a. die Beschlussfassung über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands außer deren Berufung/Abberufung usw.

Dem Hauptausschuss gehören unter Vorsitz des Kuratoriumsvorsitzenden vier weitere Mitglieder an, damit wird das Gremium zurzeit von drei Frauen und einem Mann besetzt.

### **Entsprechungserklärung**

Die Corporate Governance des EDBTL entspricht in allen wesentlichen Punkten den Empfehlungen und Anregungen des DGK. Die wenigen Empfehlungen des DGK, für die dies nach sorgfältiger Abwägung nicht oder nur eingeschränkt der Fall ist, sind im Folgenden mit Begründungen zur Abweichung aufgeführt:

#### **Ziffer 3.3.2: Besteht ein Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsgremium seine Vorschläge.**

Ein derartiges Gremium existiert nicht. Der Abschluss und Fortschreibung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands ist nach der Satzung dem Hauptausschuss zugeordnet und wird dort entschieden.

#### **Ziffer 3.3.3: Alle Geschäfte zwischen der Einrichtung und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.**

Aufgrund der Betriebsgröße und der weitverzweigten Arbeit des UV EDBTL ist diese Empfehlung des DGK nicht umsetzbar. Verträge / Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Stiftung oder Gesellschaften des UV werden im Rahmen des Jahresabschlusses mit dem Fragebogen zur Erfassung der Beziehungen des EDBTL und seiner Gesellschaften zu Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen abgefragt und ab einem Vertragswert von 500 € gegenüber der Prüfungsgesellschaft offengelegt.

Ferner gilt für die Vorstandsmitglieder die Richtlinie zur Korruptionsprävention des EDBTL, in der Offenlegungs- und Zustimmungspflichten geregelt sind.

#### **Ziffer 3.4.1: Mitglieder des Aufsichtsgremiums sollten bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

In Abweichung zur Anregung des DGK ist eine Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. In der Satzung des EDBTL ist geregelt, dass stimmberechtigte Mitglieder bis längstens zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 72. Lebensjahr vollendet wird, im Kuratorium mitarbeiten dürfen. Vor dem Hintergrund des Bedarfes an Mitgliedern mit ausgewiesener Expertise und Vorerfahrungen in der Steuerung und Aufsicht großer Unternehmen erweist sich diese Regelung als angemessen und wirkungsvoll.

**Ziffer 3.4.1: Das Aufsichtsgremium sollte für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der einrichtungsspezifischen Situation u. a. die Tätigkeit der Einrichtung, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsgremium sowie eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter berücksichtigen.**

Das Geschlechterverhältnis bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsgremiums beträgt 9:4 (Männer:Frauen), bezogen auf die Mitglieder insgesamt beträgt das Verhältnis 9:8.

**Ziffer 3.4.2: Schriftliche Erklärung zu Teilnahme etc. bei Berufung von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums.**

In Abweichung zu den Empfehlungen des DGK erklären Mitglieder des Kuratoriums bei Annahme des Mandats gegenüber dem/der Aufsichtsgremiumsvorsitzenden nicht schriftlich, dass sie die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen etc. sicherstellen.

Über die Frage der regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums wird im Vorfeld einer Berufung mit den Kandidaten ausführlich gesprochen. Die tatsächliche Teilnahme wird für den Hauptausschuss regelmäßig (im Zweijahresturnus) im Rahmen der Evaluation der Arbeit des Hauptausschusses überprüft. Die Quote der Teilnahme lag bei insgesamt fünf Sitzungen im Zeitraum von November 2024 bis Oktober 2025 bei 92,0 % (Vorjahr 97,5 %).

Die Teilnahmequote der stimmberechtigten Mitglieder an den fünf Kuratoriumssitzungen lag im gleichen Zeitraum bei 81,0 % (Vorjahr 93,3 %).

**Ziffer 3.4.2: Erstbestellungen sollten befristet erfolgen.**

Die Notwendigkeit zur Befristung bei Erstbestellung von Mitgliedern des Kuratoriums wird nicht gesehen.

**Ziffer 3.4.2: Mitglieder des Aufsichtsgremiums, die in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsgremiums und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsgremiums vermerkt werden.**

Aufgrund der kontinuierlich hohen Teilnahmequote der Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums und des Hauptausschusses wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Empfehlung umzusetzen.

**Ziffer 3.4.6: Die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums sollte begrenzt sein.**

Die Empfehlung des DGK, dass die Zahl der Mandate eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums begrenzt sein sollte, ist nicht geregelt. Eine Häufung von wahrgenommenen Mandaten einzelner Mitglieder des Aufsichtsgremiums liegt nicht vor. Es wird derzeit kein Regelungsbedarf gesehen.

Teltow, 4. Dezember 2025

gez. Waldheim

gez. Blume

---

Hauptausschussvorsitzender

---

Vorstandsvorsitzender